

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

(Förderprogramm „Jung kauft Alt - Junge Menschen kaufen alte Häuser“)

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Gemeinde Krummhörn nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines:

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Krummhörn, das mindestens 40 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder Lebenspartnerschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

Die Förderung wird jedem Antragsteller nur einmal gewährt.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Altbau an Verwandte oder Ehe- und Lebenspartner von Verwandten veräußert werden soll.

- 1.5 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Bürgermeisterin. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Krummhörn berücksichtigt.

2. Laufende jährliche Förderung von Altbauten

- 2.1 Die Gemeinde Krummhörn gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 6 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:

600,00 € Grundbetrag jährlich, 300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 2.2 Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 2.1 hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.
- 2.3 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich.
- 2.4 Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.
- 2.5 Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.
- 2.6 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
- 2.7 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

3. Laufende jährliche Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus

- 3.1 Die Gemeinde Krummhörn gewährt für den Abbruch eines Altbaus und Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Ziffer 2.1. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

4. Rückzahlungsverpflichtung

Soweit die geförderte Immobilie innerhalb von sechs Jahren nach Genehmigung des Antrages weiter veräußert wird, ist der gesamte Förderbetrag innerhalb von drei Monaten zurückzuzahlen.

Gleiches gilt, wenn der/die Antragsteller/in innerhalb von sechs Jahren nach Genehmigung des Antrages seinen/ihren Hauptwohnsitz in dem geförderten Objekt abmeldet.

5. Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Gemeinde Krummhörn eine gesonderte Einzelfallregelung vor.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.